

ENTWURF

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 25. März 2015 der Ortsgemeinde Völkersweiler vom

Der Gemeinderat von Völkersweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (1,00 m x 2,00 m),
 - b) Wahlgrabstätten (1,00 m x 2,00 m oder 2,00 m x 2,00 m),
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten (1,00 m x 0,80 m),
 - d) Rasenurnengrabstätten (0,50 m x 0,50 m),
 - e) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 2

§ 18 erhält folgende Fassung:

Gestaltungsvorschriften bei den Rasenurnengrabstätten

- (1) Bei den Rasenurnengrabstätten dürfen keine Grabmale und Gedenksteine errichtet werden. Als Kennzeichnung der Grabplätze sind ausschließlich ebenerdige, begehbare Gedenkplatten in den Maßen 30 cm x 40 cm (Querformat) zulässig.
- (2) Es dürfen keine Kränze, Grabschmuck (auch Blumen), Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niedergelegt werden.
- (3) Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Träger (Gemeinde) kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten voll zu ersetzen.

§ 3

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Allgemeine Bepflanzungsvorschriften

Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume sowie großwüchsige Sträucher. Als großwüchsig im Sinne der Friedhofssatzung gelten Sträucher, welche die Höhe von 1,50 m überschreitet sowie Sträucher mit mehr als 12 cm Stammdurchmesser. Bei den Rasenurnengrabstätten ist keine Bepflanzung zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76857 Völkersweiler,
Ortsgemeinde Völkersweiler
Ausgefertigt:

Gerhard Hammer
Ortsbürgermeister